



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

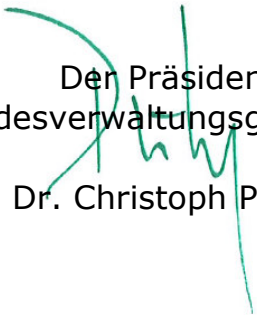
Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2021

———— Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 ————

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat mit 3. Mai 2022 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 7/2022, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2021 beschlossen.

Der Präsident des
Landesverwaltungsgerichts Tirol:


Dr. Christoph Purtscher

Inhaltsverzeichnis

I.	Bericht über die Tätigkeit.....	- 1 -
1	Organisation	- 1 -
1.1	Gesetzliche Grundlagen	- 1 -
1.2	Zuständigkeiten	- 2 -
1.2.1	Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden	- 2 -
1.2.2	Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden.....	- 3 -
1.3	Spruchkörper.....	- 3 -
1.4	Personelle Situation	- 4 -
1.5	Sitz und Ausstattung	- 4 -
1.6	Geschäftsverteilung	- 5 -
1.7	Vollversammlung	- 5 -
1.8	Evidenz.....	- 5 -
1.9	PräsidentInnenkonferenz.....	- 6 -
1.10	Aus- und Weiterbildung, Richteraustausch.....	- 6 -
2	Aktenanfall und Erledigungen	- 7 -
2.1	Zählweise der Rechtssachen	- 7 -
2.2	Anfall von Rechtssachen.....	- 8 -
2.3	Erledigung von Rechtssachen.....	- 19 -
2.3.1	Administrativverfahren	- 19 -
2.3.2	Strafverfahren	- 20 -
2.3.3	Sonstiges	- 20 -
II.	Bilanz – Erfahrungsbericht	- 21 -
1	Verfahren	- 21 -
1.1	Anfall von Rechtssachen.....	- 21 -
1.2	Erledigung von Rechtssachen.....	- 22 -
1.3	Teilnahme an mündlichen Verhandlungen.....	- 22 -
1.4	Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher	- 22 -
1.5	Höchstgerichtliche Verfahren	- 23 -
1.5.1	Beschwerden und Revisionen.....	- 23 -
1.5.2	Normprüfungsverfahren	- 25 -

I. Bericht über die Tätigkeit

1 Organisation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht sowie in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des achten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 235/2021.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet - Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 133/2019.

Nähere Regelungen über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter¹ werden durch einfaches Gesetz getroffen - Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 7/2022.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 109/2021 einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, das VStG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

¹ Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und Art 81 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 133/2019.

1.2 Zuständigkeiten

1.2.1 Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates (insbesondere Beugestrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung oder ungerechtfertigter Verweigerung einer Aussage sowie Beschwerden gegen eine zwangsweise Vorführung) – bei denen es sich um Akte der Gesetzgebung handelt – entscheidet ebenfalls das Bundesverwaltungsgericht. [Den Landesgesetzgebern ermöglicht Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG die Einsetzung der Landesverwaltungsgerichte des jeweiligen Landes zur Entscheidung über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Landtages.]

Gemäß Art 130 Abs 2a B-VG erkennen schließlich die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeit in ihren Rechten nach der – unionsrechtlichen – Datenschutzgrundverordnung verletzt zu sein behaupten.

Durch einfaches Materiengesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Kompetenzverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.2.2 Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden²

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 4 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

1.3 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen, so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

² vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

1.4 Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht bestand am Ende des Berichtsjahres aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 35 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei 10 Richterinnen und zwei Richter teilzeitbeschäftigt waren. Mit 01.09.2021 und mit 01.10.2021 wurden insgesamt drei Landesverwaltungsrichtern neu bestellt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Entlastung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung sowie unter Berücksichtigung krankheitsbedingter Ausfälle standen dem Landesverwaltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im judiziellen Bereich 28,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung.

Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 22 Personen tätig, davon 12 Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen zwei juristische Mitarbeiterinnen, eine Mitarbeiterin davon in Teilzeit, sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu vier Juristen als Praktikanten beschäftigt.

Damit ergibt sich ein Personalstand von insgesamt 66 Personen.

1.5 Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Dort ist das Landesverwaltungsgericht im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über einen eigenen – von den Büroräumlichkeiten getrennten und über eine Sicherheitschleuse zugänglichen – Verhandlungstrakt mit insgesamt fünf Verhandlungssälen sowie einem Informationsbüro, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle und Amtskassa Verwendung findet. Einer der Verhandlungssäle ist mit einem Videokonferenzsystem ausgestattet.

Die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Gerichtsgebäude umgesetzten Schutzmaßnahmen (ua Aufstellen von Plexiglasschutzwänden; Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Abstände einzuhalten; gründliche Lüftung und Desinfektion; usw) wurden auch im Berichtsjahr aufrechterhalten.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand von aktuell knapp 2.000 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht über diverse Online-Bibliotheken Zugriff auf eine Vielzahl von Zeitschriften, Sammelwerken, Kommentaren, etc.

Die EDV-technische Ausstattung insgesamt ist ausreichend.

1.6 Geschäftsverteilung

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus, für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (die anfallenden Rechtssachen) auf die Einzelrichter und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 07.12.2020 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2021 beschlossen; am 17.02.2021, am 20.05.2021, am 06.08.2021 und am 10.11.2021 wurden Änderungen der Geschäftsverteilung beschlossen.

1.7 Vollversammlung

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Landesverwaltungsrichter bilden die Vollversammlung (vgl § 9 TLVwGG).

Mit 10. Mai 2021 wurde der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 im Umlaufwege beschlossen. Am 2. Juni 2021 fand seit längerer Zeit wieder eine Vollversammlung in Präsenz statt; dabei wurde ua der Dienst- und Disziplinarausschuss gewählt.

Schließlich wurde auch noch am 7. Juli 2021 eine weitere Vollversammlung abgehalten. In dieser Vollversammlung wurden für drei nachzubesetzende Richterplanstellen Dreiervorschläge beschlossen. Vorausgegangen war ein umfassendes Auswahlverfahren, das von Präsident, Vizepräsident sowie den fünf – aus dem Kreis der Landesverwaltungsrichter – bestellten Berichtern durchgeführt wurde. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wurde ein Bericht an die Vollversammlung verfasst, der auch Dreiervorschläge enthalten hat. Diese Dreiervorschläge fanden in der Vollversammlung Zustimmung.

1.8 Evidenz

Der beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts (vgl § 21 TLVwGG).

Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich mit Schlagworten versehen, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, anonymisiert und samt Rechtssätzen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – www.lvwg-tirol.gv.at – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2021 waren 10.046 Entscheidungen und Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichts Tirol im RIS veröffentlicht. Im Berichtsjahr wurden 1.180 Entscheidungen sowie 62 Rechtssätze im RIS erfasst. Diese im Vergleich zu den ergangenen Erledigungen niedrige Zahl ergibt sich daraus, dass Entscheidungen in diversen Materien nicht anonymisiert bzw veröffentlicht werden. Im Bereich der sogenannten Massenverfahren (zB KFG, StVO) liegt bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, sodass die Veröffentlichung dieser Entscheidungen für den Rechtssuchenden keinen wirklichen Mehrwert bedeutet, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Veröffentlichung dieser Entscheidungen verzichtet wird.

1.9 PräsidentInnenkonferenz

Im Berichtsjahr hatte das Landesverwaltungsgericht Kärnten den Vorsitz in der Konferenz der PräsidentInnen und VizepräsidentInnen der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte inne. Pandemiebedingt konnte lediglich eine Konferenz am 10./11. Juni 2021 in Velden/Kärnten abgehalten werden. Der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung gemeinsamer Anliegen erfolgte darüber hinaus auf schriftlichem Wege bzw mittels Videokonferenz.

1.10 Aus- und Weiterbildung, Richteraustausch

Die neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben im Jahr 2017 gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet.

Die einzelnen Fortbildungsveranstaltungen (vgl dazu www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/) wurden zum Teil mittels Videokonferenz abgehalten.

An den Veranstaltungen im Rahmen des EJTN-Austauschprogrammes³ hat im Berichtsjahr (pandemiebedingt) niemand teilgenommen. Dieses Austauschprogramm – das vom Europäischen Parlament initiiert wurde – ermöglicht den Teilnehmern ua Kenntnisse über andere Justizsysteme zu erlangen und sich mit ihren Kollegen über Erfahrungen und die justizielle Praxis auszutauschen.

2 Aktenanfall und Erledigungen

2.1 Zählweise der Rechtssachen

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist dazu Folgendes festzuhalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen. In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – uU auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben.

In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt. Weiters liegt auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen dieselbe Auftraggeberentscheidung mehrere Bieter einen Nachprüfungsantrag stellen.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch das Höchstgericht werden nicht als eigenständige Rechtssachen gezählt und somit auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

³ EJTN- Europäisches Netzwerk Fortbildung

2.2 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 3.441 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.375 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten (= 40%) sowie 2.066 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten (= 60%).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

397	Kraftfahrzeuggesetz 1967
355	Straßenverkehrsordnung 1960
259	COVID-19-Maßnahmengesetz inklusive Verordnungen und Epidemiegesetz 1950 – EpiG inklusive Verordnungen
111	Bundesstraßen-Mautgesetz
107	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
94	Alkoholdelikte nach der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz
80	Landes-Polizeigesetz
50	Sicherheitspolizeigesetz
43	Tiroler Bauordnung 2018
37	Immissionsschutzgesetz-Luft
31	Tiroler Jagdgesetz
28	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

280	Tiroler Bauordnung 2018
161	COVID-19-Maßnahmengesetz inklusive Verordnungen und Epidemiegesetz 1950 – EpiG inklusive Verordnungen
124	Führerscheingesetz
83	Tiroler Mindestsicherungsgesetz
69	Gewerbeordnung 1994
56	Finanzausgleichsgesetz 2017
49	Tiroler Tourismusgesetz
38	Wasserrechtsgesetz 1959
36	Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
32	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
32	Tiroler Naturschutzgesetz 2005
31	Maßnahmenbeschwerden

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Gewerberecht - Anlagen

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSG
- Tiroler Campinggesetz 2001

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>118</u>
davon Rechtssachen nach der GewO 1994		96
davon Betriebsanlagenverfahren		33

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz – BAG
- Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG

- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG
- Notariatsordnung - NO
- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz
- Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
- Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz - TBSFG
- Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- Tiroler Schischulgesetz 1995

<u>Akten insgesamt</u>	<u>198</u>
davon Rechtssachen nach dem LSD-BG	107

Gruppe Vergaberecht

- Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
- Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

<u>Akten insgesamt</u>	<u>9</u>
------------------------	----------

Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz – RGG
- Tiroler Abfallgebührengesetz
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz - TFWAG
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabengesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006

- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tierseuchenfondsgesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Abgabengesetz - TVAG
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausschl Verfahren nach § 10)

<u>Akten insgesamt</u>	<u>191</u>
<u>davon Rechtssachen nach dem FAG 2017</u>	<u>56</u>

Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975
- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

<u>Akten insgesamt</u>	<u>102</u>
davon Rechtssachen nach dem TNSchG 2005	43
Rechtssachen nach dem IG-L	38

Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikatgesetz 2011 - EZG 2011
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>82</u>
davon Rechtssachen nach dem WRG 1959	48
Rechtssachen nach dem AWG 2002	34

Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

<u>Akten insgesamt</u>	<u>32</u>
davon Rechtssachen nach dem TFLG 1996	15

Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz – DMSG
- Kostenbeitragsverordnung 2017
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018
- Tiroler Bauproduktegesetz - TBG 2016
- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageengesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 - SOG 2003

<u>Akten insgesamt</u>	<u>361</u>
davon Rechtssachen nach der TBO 2018	328

Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- Pflanzenschutzgesetz 2018
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009

- Tiermaterialiengesetz - TMG
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- Tiroler Fischereigesetz 2002
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 - TTZG 2019

<u>Akten insgesamt</u>	<u>99</u>
davon Rechtssachen nach dem TJG 2004	45
Rechtssachen nach dem TSchG	24

Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz - THG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>40</u>
------------------------	-----------

Gruppe Sicherheitsrecht

- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- Datenschutzgesetz 2000 - DSG
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Tiroler Jugendgesetz
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- Tiroler Wettunternehmergesetz

<u>Akten insgesamt</u>	<u>40</u>
davon Rechtssachen nach dem MeldeG	28

Gruppe Sicherheitspolizeigesetz

- AIDS-Gesetz 1993
- Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>186</u>
davon Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz	81

Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994
- Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- Versammlungsgesetz 1953

<u>Akten insgesamt</u>	<u>40</u>
------------------------	-----------

Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- Integrationsgesetz - IntG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>72</u>
davon Rechtssachen nach dem NAG	35

Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- MTD-Gesetz
- Psychotherapiegesetz
- Rezeptpflichtgesetz
- Sanitätergesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz – ZÄG
- Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gemeindesaniättsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>19</u>
------------------------	-----------

Gruppe Epidemiegesetz 1950 – COVID-19-Gesetze des Bundes

- COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
- Epidemiegesetz 1950 – EpiG inklusive Verordnungen

Akten insgesamt 375

Gruppe Epidemiegesetz 1950 – Rechtsschutz bei Absonderungen

- Epidemiegesetz 1950 – EpiG (ausschließlich Verfahren nach § 7a)

Akten insgesamt 45

Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heimgesetz 2005
- Tiroler Kinder - und Jugendhilfegesetz - TKJHG
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Teilhabegesetz - TTHG

Akten insgesamt 88

davon Rechtssachen nach dem TMSG 83

Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Universitätsgesetz 2002 - UG
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Akten insgesamt 6

Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)

- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG
- Patentanwaltsgesetz
- Pensionsgesetz 1965
- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- Gemeindebeamtenengesetz 1970
- Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970
- Landesbeamtenengesetz 1998
- Landesbedienstetengesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
- Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Akten insgesamt 16

Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 - EisbG
- Kraftfahrliniengesetz - KflG
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG
- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

Akten insgesamt 18

Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

Administrativverfahren:

- Führerscheingesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
- Luftfahrtgesetz - LFG
- Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafverfahren:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

<u>Akten insgesamt</u>	<u>287</u>
davon Führerscheinentzüge	85

Gruppe Gefahrgutrecht - Straße

- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>11</u>
------------------------	-----------

Gruppe Allgemeine Rechtssachen

<u>Akten insgesamt</u>	<u>1.006</u>
------------------------	--------------

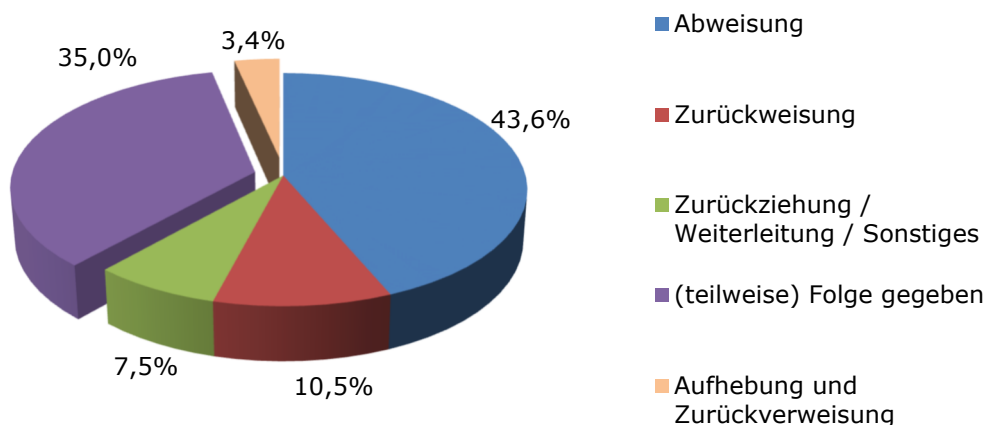
2.3 Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 3.145 Rechtssachen einer Erledigung zugeführt. 1.860 Rechtssachen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und 1.245 Rechtssachen betreffend Administrativverfahren wurden mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt (insgesamt also 3.105 Rechtssachen). In 40 Angelegenheiten erfolgte eine Weiterleitung der Beschwerde oder eine sonstige Erledigung.

Von den Erledigungen entfielen 63 auf Akten aus dem Jahr 2018 und früher, 82 auf Akten aus dem Jahr 2019, 834 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2020 sowie 2.166 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2021.

2.3.1 Administrativverfahren

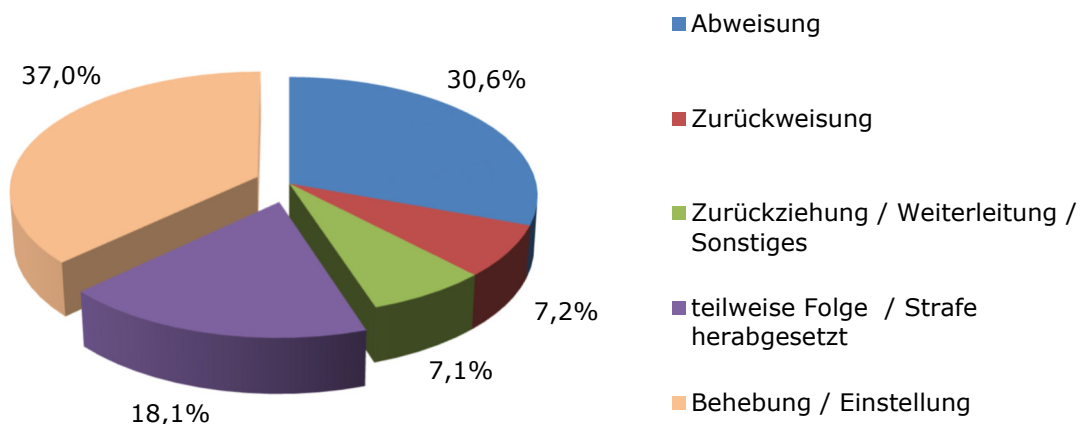
In Administrativverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 700 Fällen (43,6%) abgewiesen, in 169 Fällen (10,5%) zurückgewiesen und in 120 Fällen (7,5%) zurückgezogen, weitergeleitet oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 562 Fällen (35%) wurde der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben und in 55 Fällen (3,4%) ist eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt.⁴



⁴ Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer mehrfachen Zählung der einzelnen Akten führte.

2.3.2 Strafverfahren

In Strafverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 803 Fällen (30,6%) abgewiesen, in 189 Fällen (7,2%) zurückgewiesen und in 186 Fällen (7,1%) zurückgezogen, nicht behandelt oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 969 Fällen (37,0%) wurde die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt und in 474 Fällen (18,1%) wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt.⁵



2.3.3 Sonstiges

In 30 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 2.818 Fällen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 257 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision wegen Verletzung in Rechten gänzlich ausgeschlossen).

In 1.431 Verfahren (somit in 45,5% aller Fälle) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Anzahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 96.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 1.420 der Verfahren (45,6%) vor.

Im Berichtsjahr wurden 27 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Ein Antrag wurde zurückgewiesen, drei Anträgen wurde stattgegeben, 23 Anträge wurden abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol betrug im Berichtsjahr 4,2 Monate.

⁵ Vgl FN 4.

II. Bilanz – Erfahrungsbericht

1 Verfahren

1.1 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind 3.441 Akten neu angefallen, um 588 Akten mehr als im Vorjahr. Damit ist der Aktenanfall im Vergleich zum Jahr 2020 um 20,6% gestiegen.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren liegen weiterhin bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich. In diesem Bereich ist der Aktenanfall leicht angestiegen.

Im Jahr 2020 sind 50 Rechtssachen wegen Übertretungen nach den COVID-19-Gesetzen sowie dem Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen angefallen. Im Berichtsjahr war in diesen Materien ein Anstieg um 209 Verfahren zu verzeichnen.

<u>Verkehrsrecht</u>	2020	2021
Kraftfahrzeuggesetz	333	397
Straßenverkehrsordnung	309	355
Bundesstraßen-Mautgesetz	73	111
zusammen	<u>715</u>	<u>863</u>

<u>Weitere Verwaltungsstrafmaterien</u>	2020	2021
COVID-19-Gesetze und EpiG inkl Verordnungen	50	259
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	149	107
Alkoholdelikte nach der StVO und dem FSG	108	94
Landes-Polizeigesetz	65	80

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind weiterhin im Bereich der Bauverfahren zu finden. Im Jahr 2020 sind 291 Bausachen angefallen. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Bauverfahren um 11 auf 280 gesunken. Die Verfahren nach dem Führerscheingesetz sind um 41 auf 124 stark angestiegen.

	2020	2021
Tiroler Bauordnung 2018	291	280
Führerscheingesetz	83	124
Tiroler Mindestsicherungsgesetz	119	83
Gewerbeordnung 1994	65	69
Finanzausgleichsgesetz 2017	52	56
Maßnahmenbeschwerden	43	31

1.2 Erledigung von Rechtssachen

Im Jahr 2020 wurden 2.701 Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2021 waren es 3.105 Akten. Die Erledigungsrate ist somit im Berichtsjahr um 404 Erledigungen bzw um 13,10% angestiegen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle betrug am Ende des Berichtsjahres 1.637. Am 31.12.2020 waren demgegenüber 1.341 Verfahren offen.

1.3 Teilnahme an mündlichen Verhandlungen

Die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Allerdings nehmen Vertreter der belangten Behörden kaum die Möglichkeit wahr, an Beschwerdeverhandlungen teilzunehmen und sich entsprechend einzubringen. Eine Ausnahme stellen hier Verfahren in Bausachen und bei Maßnahmenbeschwerden dar. Bei diesen Verfahren erscheinen Vertreter der belangten Behörden regelmäßig zu den ausgeschriebenen Verhandlungen. Es wäre durchaus zu begrüßen, wenn auch in allen übrigen Verfahren Behördenvertreter vermehrt die Parteirechte nutzen und an den Beschwerdeverhandlungen teilnehmen würden. Von den Formalparteien nehmen regelmäßig Vertreter der Tiroler Umweltanwaltschaft, der Tierschutzombudsperson, der Finanzpolizei und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) an den Verhandlungen teil.

1.4 Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher

Bei 645 mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 1.126 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 119 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 6.623,00 ausbezahlt. Dabei wurden in 65 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt EUR 4.720,00 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben.

Zudem war in 346 Verfahren (11,0%) die Beiziehung von Sachverständigen notwendig.

In fünf Verfahren wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in der Höhe von EUR 5.876,50 zur Auszahlung gebracht wurden. In weiteren drei Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Gebühren in der Höhe von EUR 2.134,00 zur Auszahlung gelangten, welche jedoch in weiterer Folge dem Landesverwaltungsgericht Tirol wieder refundiert wurden.

In 66 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren in der Höhe von insgesamt EUR 6.825,40 zur Auszahlung gebracht wurden.

1.5 Höchstgerichtliche Verfahren

1.5.1 Beschwerden und Revisionen

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2020 insgesamt 165 außerordentliche Revisionen und 11 ordentliche Revisionen (6,5% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 143 außerordentliche und 10 ordentliche Revisionen (4,9% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Von den belangten Behörden (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG) wurden im Berichtsjahr 16 Amtsrevisionen (14 außerordentliche Revisionen und zwei ordentliche Revisionen) erhoben, davon

Anzahl Behörde

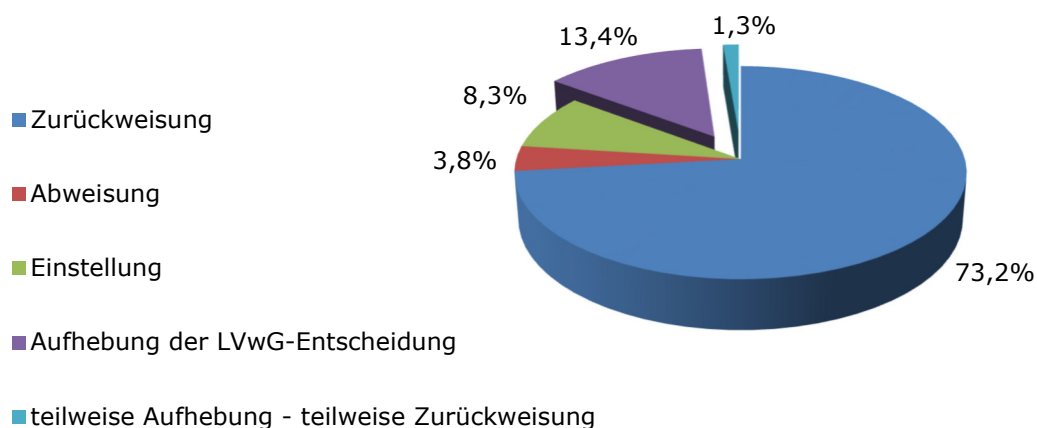
- 5 Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck
Epidemiegesetz
Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 3 Landespolizeidirektion Tirol
Fremdenpolizeigesetz
Maßnahmenbeschwerde
- 2 Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Führerscheingesetz
Straßenverkehrsordnung
- 2 BürgermeisterInnen als belangte Behörde
Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Abgabengesetz
- 1 Stadtmagistrat der Landeshauptstadt Innsbruck
Tiroler Bauordnung 2018
- 1 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Landeck
Tiroler Grundverkehrsgesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Güterbeförderungsgesetz 1996

Schließlich wurden im Berichtsjahr 3 Amtsrevisionen (eine außerordentliche und zwei ordentliche Revisionen) von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister (Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG) erhoben, davon

Anzahl Minister

- 2 Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
 Forstgesetz
 Wasserrechtsgesetz
- 1 Bundesminister für Finanzen
 Glücksspielgesetz

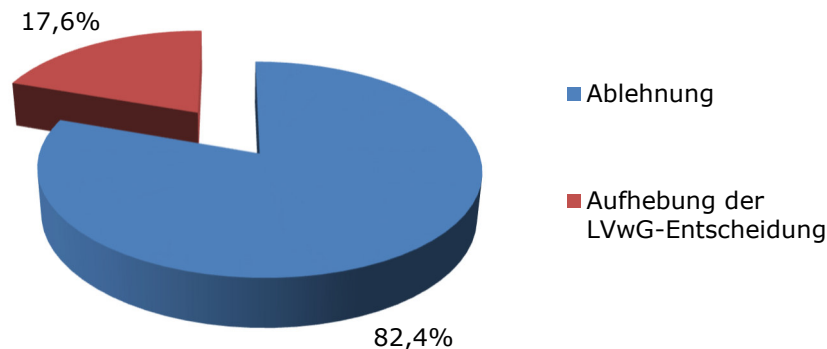
Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 157 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 115 Fällen (73,2%) hat er die Revision zurückgewiesen; in 6 Fällen (3,8%) hat er die Revision als unbegründet abgewiesen und in 13 Fällen (8,3%) wurde das Verfahren eingestellt. 21 Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (13,4%) wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. In zwei Fällen (1,3%) hat er die Entscheidung teilweise aufgehoben und die Revision teilweise zurückgewiesen.



Es wurden vier Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof gestellt, allen vier Anträgen wurde stattgegeben.

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2020 insgesamt 64 Beschwerden (2,4% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 73 Beschwerden (2,4% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 51 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 42 Fällen (82,4%) wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, dabei wurden 33 Fälle dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. In 9 Fällen (17,6%) wurden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts aufgehoben.



Beim Verfassungsgerichtshof wurde kein Verfahrenshilfeantrag gestellt.

1.5.2 Normprüfungsverfahren

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr insgesamt achtzehn Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gerichtet. Über elf der gestellten Anträge hat der Verfassungsgerichtshof zwischenzeitlich entschieden.

V 308/2021

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, die Zeichenfolge „c) Km-14,2 – 72 m bis Km 17,6 – 68 m“ und die Wort- und Zeichenfolge „Fahrriichtung St. Johann i. T. a) Km 15,4 – 30 m bis Km 15,8 + 25 m b) Km 16,4 + 37 m bis Km 16,8 + 18 m“ in § 3 Z 4 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 14.11.2007, ZI 4c-4/106-2007, idF der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 01.03.2018, ZI KU-4a-4/145/1-2020, als gesetzwidrig aufzuheben. In eventu wurde beantragt, § 3 Z 4 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 14.11.2007, ZI 4c-4/106-2007, idF der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 01.03.2018, ZI KU-4a-4/145/1-2020, als gesetzwidrig aufzuheben.

Dem Landesverwaltungsgericht sind im Zuge des anhängigen Beschwerdeverfahrens Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Kundmachung des verordneten Überholverbotes entstanden.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Tirol aus, dass mit der angefochtenen Verordnungsstelle auf der B 178 Loferer Straße von "Km 14,2 - 72 m bis Km 17,6 - 68 m" ein Überholverbot von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Fahrtrichtung St. Johann in Tirol vorgeschrieben werde. Das Überholverbot sei an den in der angefochtenen Verordnungsstelle vorgesehenen Stellen kundgemacht gewesen. Ferner sei anzunehmen, dass am Beginn des jeweiligen Abschnittes, in dem eine Ausnahme vom Überholverbot vorgesehen sei, ein Verbotsschild mit Zusatztafel und am Ende des jeweiligen Abschnittes ein Verbotsschild ohne Zusatztafel angebracht gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei von "Blaiken" (Bezeichnung der Gemeindestraße, mit der insbesondere der Bereich "Blaiken" erschlossen werde) kommend auf die B 178 Loferer Straße aufgefahren, habe sodann einen Streckenabschnitt befahren und sei in der Folge nach Norden auf die L 207 Hintersteiner-See-Straße abgebogen. Laut einer Stellungnahme des Meldungslegers vom 11.10.2021 und den E-Mails der Straßenmeisterei Wörgl vom 29.11.2021 sei zum Tatzeitpunkt ein Verbotsschild gemäß § 52 lit a Z 4a StVO 1960 weder im Einbiegebereich "Blaiken"/Loferer Straße noch auf dem vom Beschwerdeführer befahrenen Streckenabschnitt der Loferer Straße angebracht gewesen.

Es stehe daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts fest, dass das verordnete Überholverbot auf der Fahrtroute des Beschwerdeführers durch Straßenverkehrszeichen nicht so kundgemacht gewesen sei, dass der Beschwerdeführer davon hätte Kenntnis erlangen können. Es stehe ferner fest, dass der Beschwerdeführer auf die Straße "Blaiken" habe auffahren können, ohne dass für ihn das verordnete Überholverbot auf der B 178 Loferer Straße durch ein entsprechendes (wiederholendes) Verbotsschild ersichtlich gewesen sei.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 01.03.2022 hat dieser die angefochtene Wort-/Zeichenfolge als gesetzwidrig aufgehoben.

Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 die in § 43 StVO 1960 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind und mit deren Anbringung in Kraft treten (vgl VfSlg 18.710/2009, 19.409/2011). Der Vorschrift des § 44 Abs 1 StVO 1960 ist immanent, dass die bezüglichlichen Straßenverkehrszeichen dort angebracht sind, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet (vgl VfSlg 20.251/2018). Dies gilt auch für Einmündungen in einen Streckenabschnitt, auf dem eine Verkehrsbeschränkung gilt. Daher sieht der Gesetzgeber mit § 51 Abs 5 StVO 1960 die Möglichkeit vor, die Beschränkungen schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Verkehrszeichen mit einer

Zusatztafel mit Pfeilen anzuzeigen. Demnach hat eine ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung iSd § 44 Abs 1 StVO 1960 am Beginn und am Ende des betroffenen Streckenabschnittes sowie bei jeder Einmündung in den betroffenen Streckenabschnitt zu erfolgen (vgl VfGH 24.09.2018, V 30/2018).

Eine Kundmachung, die nicht an allen Örtlichkeiten dem Gesetz entspricht, ist mangelhaft. Eine auf diese Weise kundgemachte Verordnung ist zwar existent, jedoch bis zur Behebung des Mangels mit Gesetzwidrigkeit behaftet (vgl VfGH 24.09.2018, V 30/2018, mwN). Wie sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem vorgelegten Bildmaterial, ergibt, wurde das angefochtene Überholverbot weder auf der "Gemeindestraße Blaiken" vor der Einmündung in die B 178 Loferer Straße (§ 51 Abs 5 StVO 1960), noch auf der B 178 Loferer Straße im verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt selbst (im Sinne einer Wiederholung gemäß § 51 Abs 1 StVO 1960) kundgemacht.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 14.11.2007, ZI 4c-4/106-2007, idF der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 01.03.2018, ZI KU-4a-4/145/I-2012, ist daher, soweit damit in Fahrtrichtung St. Johann in Tirol von "Km 14,2 - 72 m bis Km 17,6 - 68 m" ein Überholverbot im Sinne des § 52 lit a Z 4a und 4b StVO 1960 angeordnet wird, nicht ordnungsgemäß kundgemacht.

G 98/2021

Gestützt auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG stellte das Landesverwaltungsgericht den Antrag, § 52 Abs 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), idF LGBl Nr 163/2019, als verfassungswidrig aufzuheben bzw in eventu die Wortfolge des § 52 Abs 2 lit a TJG 2004, idF LGBl Nr 163/2019, als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass mit angefochtenem Bescheid vom 10.12.2019 gemäß § 52 Abs 2 lit a und c TJG 2004 Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden vorgeschrieben worden seien. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts sei die Bestimmung des § 52 Abs 2 Satz 1 TJG 2004 als verfassungswidriger Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG; Art 1 1. ZPEMRK) des Jagdausübungsberechtigten zu qualifizieren, weil er überschießend sei.

Durch die angefochtenen Bestimmungen werde in das Eigentumsrecht des Jagdausübungsberechtigten eingegriffen, weil dieser neben der Arbeitsleistung auch die finanzielle Last für die zu treffenden Maßnahmen zu tragen habe. Die Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden liege zwar im öffentlichen Interesse (VfSlg 20.103/2016), es erscheine jedoch unverhältnismäßig, dass dem

Jagdausübungsberechtigten als Adressat der Regelung mehr oder weniger der alleinige Schutz des Vermögens Dritter, nämlich jenes des Grundeigentümers, zufalle.

Bei näherer Betrachtung des § 52 TJG 2004 falle auf, dass abgesehen von Abs 2 lit a und c leg cit sämtliche vorgesehenen Maßnahmen zur Wildschadensverhütung einen direkten Bezug zur Jagd aufweisen bzw im Rahmen der jagdlichen Bewirtschaftung mit dem Jagdwesen in Verbindung stehen. So stünden jene Maßnahmen, die dem Jagdausübungsberechtigten nach § 52 Abs 1 sowie Abs 2 lit b TJG 2004 vorgeschrieben werden können, in Zusammenhang mit dem (zu hohen) Wildbestand bzw mit dem (ungünstigen) Standort einer Fütterungsanlage. Das zeige, dass die Gefahrenquelle für den Wald direkt durch das Wild geschaffen werde und der Wildbestand bzw der Standort einer Fütterungsanlage allein kausal für aufgetretene Waldschäden sei.

Hingegen fehle bei § 52 Abs 2 lit a und c TJG 2004 ein derartiger direkter Zusammenhang. Die Gefahrenquelle für Wildschäden werde nämlich durch die auf eine Fällung folgende Aufforstung durch den Waldeigentümer allein geschaffen. Jungpflanzen wären für Wild eine Delikatesse. Zudem sei ein solcher Jungwald ganz unabhängig vom Wildbestand stets der Gefahr des Verbisses ausgesetzt.

Für das Landesverwaltungsgericht war nicht ersichtlich, weshalb der Jagdausübungsberechtigte verschuldensunabhängig zum alleinigen Schutz von im Eigentum des Waldeigentümers stehenden Forstpflanzen verpflichtet werden solle. Die Vorschreibung einer Pflicht des Jagdausübungsberechtigten zur Vornahme (verschuldensunabhängiger) wildschadensverhütender Maßnahmen sei als unverhältnismäßig zu qualifizieren.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27.09.2021 den Antrag abgewiesen.

Seine Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof damit begründet, dass die als Eigentumsbeschränkung zu qualifizierende Regelung des § 52 Abs 2 Satz 1 TJG 2004 der Vermeidung von Wildschäden diene und somit ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel der Jagdbewirtschaftung verfolge (VfSlg 20.103/2016, 20.205/2017, 20.226/2017). Das Ziel der Tiroler Jagdgesetzgebung ist nach § 1a TJG 2004 die Regulierung der Wildbestände in Tirol auf ein landeskulturell angemessenes Ausmaß. Bei der Jagdbewirtschaftung ist auf die übrigen Interessen der Landeskultur Bedacht zu nehmen, wie etwa die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes, die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wirkungen des Waldes, insbesondere durch den Schutz vor waldgefährdenden Wildschäden, oder die Vermeidung von Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundflächen (RV 161/15 BlgLT 16. GP, 3). Die weidgerechte Jagdausübung umfasst nach § 11b TJG 2004 das Recht und die Pflicht zur Hege des Wildes unter Berücksichtigung der genannten

Interessen der Landeskultur wie etwa die Vermeidung von Wildschäden. Dementsprechend werden die Jagdausübungsberechtigten durch Strafen sanktioniert verpflichtet, Abschusspläne einzuhalten und andere begleitende Maßnahmen zu ergreifen, um ein wildökologisches Gleichgewicht zu erreichen (vgl VfSlg 20.103/2016).

Vor dem Hintergrund des umfassenden Aufgabenspektrums, welches das TJG 2004 den Jagdausübungsberechtigten überträgt, erweist es sich als sachgerecht, dass diese auch zu Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden nach § 52 Abs 2 lit a, b oder c TJG 2004 verpflichtet werden können (vgl VfSlg 8849/1980 zu § 64 des Oberösterreichischen Jagdgesetzes), zumal auch die anderen schon genannten Verpflichtungen der Jagdausübungsberechtigten die Vermeidung von Wildschäden beabsichtigen und Maßnahmen gemäß § 52 Abs 2 lit a, b oder c TJG 2004 sich insoweit als Ergänzung zur Erreichung des Regelungszieles erweisen, als sie mithelfen, die Effektivität sicherzustellen, wenn die anderen Maßnahmen nicht ausreichen. Deshalb bestehen seitens des Verfassungsgerichtshofes auch keine Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen.

V 316/2021

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht die Feststellung, dass § 4, in eventu § 4 Abs 1, Abs 2, Abs 4 und Abs 5 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18.03.2020, LGBl Nr 33/2020, gesetzeswidrig war.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht Tirol seinen Antrag unter anderem damit, dass die von der BH Reutte in Anwendung des EpiG verordnete Betriebsschließung einen Vergütungsanspruch zugunsten der Mitbeteiligten gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpiG (beginnend mit 15.03.2020) begründet habe. Die Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol nach dem COVID-19-MG (COVID-19-Maßnahmengesetz), LGBl Nr 33/2020, stehe auf Grund ihrer Kausalität einem Vergütungsanspruch entgegen. Während alle wesentlichen Bestimmungen der VO LGBl 35/2020 mittlerweile vom Verfassungsgerichtshof als gesetzeswidrig festgestellt worden seien und jeweils gemäß Art 139 Abs 6 B-VG ausgesprochen worden sei, dass diese Bestimmungen nicht mehr anzuwenden seien, liege zur nahezu wortidenten Vorgängerbestimmung des § 4 VO LGBl 33/2020 mangels Anfechtung noch keine Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vor.

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 18.03.2020 sei zwar mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 20.03.2020, LGBl Nr 35/2020, aufgehoben worden, allerdings erweise sie sich für den Zeitraum 19.03 und 20.03.2020 hinsichtlich ihrer Kausalität dennoch als rechtlich relevant, das

Landesverwaltungsgericht verwies diesbezüglich auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.11.2021, Ro 2021/03/0018.

Auch wenn die Verordnung bereits außer Kraft getreten sei, sei sie auf Grund ihrer Kausalität zum Geltungszeitpunkt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts bei der Entscheidung im Anlassverfahren dennoch anzuwenden und daher präjudiziell.

Weiters führte das Landesverwaltungsgericht aus, die gesetzliche Ermächtigung des § 2 COVID-19-MG sei nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 14.07.2020, V 363/2020-25) von vornherein dahingehend begrenzt, dass mit der Ermächtigung, das Betreten bestimmter Orte zu untersagen, nur das Zusammenreffen von Menschen eben an bestimmten Orten unterbunden werden könne. § 2 COVID-19-Maßnahmegesetz gehe also vom Grundsatz der Freizügigkeit aus und ermächtige den Verordnungsgeber dazu, diese Freizügigkeit durch Betretungsverbote bestimmter Orte einzuschränken.

Der Verordnungsgeber könne dabei die Orte, deren Betreten er zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 untersagt, konkret oder abstrakt umschreiben, er könne für Außenstehende auch das Betreten regional begrenzter Gebiete wie Ortsgebiete oder Gemeinden untersagen. Es sei ihm aber verwehrt, durch ein allgemein gehaltenes Betretungsverbot des öffentlichen Raumes außerhalb der eigenen Wohnung (im weiten Sinn des Art 8 EMRK) ein – wenn auch entsprechend der räumlichen Ausdehnung der Verordnung gemäß § 2 Z 2 oder 3 COVID-19-MG regional begrenztes – Ausgangsverbot schlechthin anzuordnen. Damit sei die gesetzliche Ermächtigung des § 2 COVID-19-Maßnahmegesetz dahingehend begrenzt, dass das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden dürfe, nicht aber, dass Menschen auf Grundlage des § 2 COVID-19-MG dazu verhalten werden können, an einem bestimmten Ort, insbesondere auch in ihrer Wohnung, zu verbleiben.

Zumal daher nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das COVID-19-MG eine Ermächtigung zum Untersagen des Verlassens der eigenen Wohnung nicht enthalte, sei die angefochtene Verordnung ohne gesetzliche Ermächtigung erlassen worden.

In dem beim Landesverwaltungsgericht mit Beschwerde bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte wäre das Bestehen eines Vergütungsanspruches im Rahmen der Kausalität unter Zugrundelegung einer Verordnung zu beurteilen, der die gesetzliche Grundlage fehle.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 18.03.2022 hat dieser den Antrag wegen Fehlens der Präjudizialität zurückgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht im Anlassverfahren über einen geltend gemachten Anspruch auf Vergütung des

Verdienstentganges nach § 20 iVm § 32 EpiG für eine Betriebsschließung zu entscheiden hat, die in der auf Grundlage des EpiG ergangenen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 14. März 2020 gründet. § 4 der angefochtenen, auf § 2 Z 2 des COVID-19-MG gestützten Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol hat in seinem zeitlichen Geltungsbereich Personen das Verlassen des eigenen Wohnsitzes grundsätzlich verboten (Abs 1), ausgenommen "aus triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen" (Abs 2 und 5) im Gemeindegebiet (Abs 4) unter Einhaltung eines bestimmten Mindestabstandes (Abs 3). Weiters führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass das Landesverwaltungsgericht die Relevanz der angefochtenen Verordnungsbestimmung für sein Verfahren mit Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 16.11.2021, Ro 2021/03/0018) darin sieht, dass der Umfang des auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte kausal und allein zurückzuführenden Verdienstentganges davon abhängt, ob die angefochtene Verordnungsbestimmung des Landeshauptmannes von Tirol damals in Existenz stand oder nicht. Würde der Verfassungsgerichtshof ihre Rechtswidrigkeit feststellen, wäre der entstandene Verdienstentgang infolge der Anlassfallwirkung allein durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte verursacht.

Damit spricht das Landesverwaltungsgericht aber bloß mittelbare, wirtschaftliche Auswirkungen der angefochtenen Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol auf der Tatsachenebene an. Solche wirtschaftlichen Auswirkungen führen nicht dazu, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol diese Verordnung, die Gastgewerbetreibende auch nicht zu Adressaten hatte, im Sinne von Art 89 Abs 2 iVm Art 135 Abs 4 B-VG "anzuwenden" hätte. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat den Umfang des Verdienstentganges zu bestimmen, der allein auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 14.03.2020 zurückzuführen ist. Aus diesem Grund erachtete der Verfassungsgerichtshof es als denkunmöglich, dass das Verwaltungsgericht die angefochtene Verordnung anzuwenden hatte.

V 91/2021 und V 156/2021

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten und beim Verfassungsgerichtshof zu V 91/2021 protokollierten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, dass die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (Virusvariante B1.351) getroffen werden (COVID-19-Virusvariantenverordnung – COVID-19-VvV), BGBl II Nr 63/2021, gesetzwidrig war.

Mit dem weiteren, auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten und beim Verfassungsgerichtshof zu V 156/2021 protokollierten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, dass die

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (Virusvariante B.1.351) getroffen werden (COVID-19-Virusvariantenverordnung – COVID-19-VvV), BGBl II Nr 63/2021, idF BGBl II Nr 98/2021, gesetzwidrig war.

Der Verfassungsgerichtshof hat die beiden Verfahren zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass keine Kompetenz des Bundesministers für Gesundheit vorgelegen habe, auf § 24 EpiG gestützte Verordnungen zu erlassen, da § 24 EpiG ausschließlich zur Erlassung von Verfügungen, nicht jedoch von Verordnungen, ermächtige. Da § 24 EpiG ausschließlich eine Ermächtigung für Verfügungen vorsehe, sei diese nicht gemäß § 43a Abs 1 EpiG (idF BGBl I Nr 2020/104) auf den Bundesminister für Gesundheit übergegangen. Die Zuständigkeit zur Erlassung von Verfügungen gemäß § 24 EpiG habe einzig bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gelegen, der Bundesminister für Gesundheit sei zur Erlassung der COVID-19-VvV unzuständig gewesen.

Bedenken hegte das Landesverwaltungsgericht auch bezüglich dem Umfang der Ermächtigung gemäß § 24 EpiG und begründete diese wie folgt:

Der Titel des § 24 EpiG habe – in der zum Zeitpunkt der Erlassung der COVID-19-VvV geltenden Fassung – ausdrücklich Verkehrsbeschränkungen für Bewohner bestimmter Ortschaften vorgesehen (die Überschrift habe „Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften“ gelautet). Erst nach Erlassung der COVID-19-VvV sei die Überschrift des § 24 EpiG mit 27.02.2021 auf „Verkehrsbeschränkungen für Personen, die sich in Epidemiegebieten aufhalten“ geändert worden (BGBl I Nr 2021/33), diese erfolgte Änderung deute darauf hin, dass der Gesetzgeber dem Ordnungsgeber nunmehr einen umfassenderen Spielraum als vorher einräumen wollte.

Der örtliche Anwendungsbereich nach § 1 der COVID-19-Virusvariantenverordnung („Bundesland Tirol mit Ausnahme des politischen Bezirks Lienz, der Gemeinde Jungholz sowie des Rießtals im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee“) entspreche diesen Anforderungen nicht. Zum einen sei keine der betroffenen „Ortschaften“, nicht einmal die Gemeinden, namentlich genannt worden. Zum anderen könne die Ermächtigung für „Verkehrsbeschränkungen für Bewohner bestimmter Ortschaften“ nicht für alle im Bundesland Tirol befindlichen Ortschaften (freilich abzüglich der Ausnahmen) herangezogen werden. Auch wenn sämtliche betroffene Ortschaften namentlich angeführt und somit „bestimmt“ gewesen wären, würde das die Verordnungsermächtigung nach § 24 EpiG übersteigen.

Unter Verweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020 zur Zahl V 363/2020 bringt das Landesverwaltungsgericht zudem Bedenken hinsichtlich der Dokumentation zur Verordnungserlassung vor. Nach entsprechender Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Tirol sei vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine Stellungnahme eingelangt. Es seien auch keinerlei Unterlagen vorgelegt worden. Somit sei nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts zweifelhaft, ob die COVID-19-VvV „nach Durchführung der gebotenen Interessenabwägung“ getroffen wurde, dabei die „maßgeblichen Umstände entsprechend ermittelt“ und „nachvollziehbar fest(ge)halten“ wurden (wie vom VfGH 14.07.2020, V 363/2929, Rz 52, gefordert). Die vom Verfassungsgerichtshof in seiner jüngsten Rechtsprechung klar festgehaltenen Anforderungen an eine ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation im Zuge der Verordnungserlassung seien offenbar nicht erfüllt worden. Es sei somit für das Landesverwaltungsgericht zweifelhaft, ob sich die Verordnung auf eine fachliche Grundlage stütze.

Die Gesetzwidrigkeit der COVID-19-VvV ergebe sich nach Ansicht des antragstellenden Gerichts aus drei Gründen: Erstens sei der Bundesminister für Gesundheit zur Erlassung dieser Verordnung unzuständig. Würde man § 24 EpiG als zulässige Verordnungsermächtigung ansehen, überschreite die COVID-19-VvV zweitens den vorgesehenen Rahmen. Drittens fehle es an einer erforderlichen Dokumentation dieser Verordnung.

Abgesehen von der Gesetzwidrigkeit widerspreche die COVID-19-VvV nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts dem Grundrecht auf Freizügigkeit gemäß Art 4 Abs 1 StGG bzw Art 2 4. ZPEMRK sowie dem Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG. Im Wesentlichen begründete das Landesverwaltungsgericht seine Bedenken wie folgt:

Die COVID-19-VvV greife in das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art 4 Abs 1 StGG bzw Art 2 4. ZPEMRK ein, erfülle jedoch nicht die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit. Zum einen möge die Eignung der Verkehrsbeschränkung zwar zum Schutz vor Weiterverbreitung für Gebiete außerhalb Nordtirols vorliegen, jedoch sei die Eignung zur Erreichung des öffentlichen Interesses für die Bevölkerung innerhalb Nordtirols nicht vorgelegen, da durch das Unterlassen gezielter Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung auch bisher weitgehend von der Südafrika-Mutation verschont gebliebene Ortschaften, Gemeinden und Bezirke in das Epidemiegebiet einbezogen worden seien. Die wenig betroffenen Gebiete seien somit der Gefahr der Weiterverbreitung ausgesetzt worden. Zum anderen seien im Hinblick auf die (unbedingte) Erforderlichkeit weniger eingriffsintensive und somit gelindere Maßnahmen möglich gewesen. Nach der Abwägung der öffentlichen Interessen mit jenen der Betroffenen erweise sich die COVID-19-VvV als nicht adäquat.

Zudem erfülle die COVID-19-VvV die Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes nach Art 7 B-VG nicht. Die Verordnung differenziere – mangels entsprechender Begründung durch den Bundesminister für Gesundheit – sachlich nicht nachvollziehbar erstens zwischen den Bewohnern außerhalb Nordtirols und innerhalb der Landesgrenzen und zweitens zwischen dem Bezirk Lienz und den übrigen Bezirken, insbesondere Reutte. Drittens werde eine durch die eklatant unterschiedliche Zahl der Infektionen sachlich nicht begründbare Gleichbehandlung der betroffenen acht übrigen Bezirke vorgenommen. Abschließend fehle viertens eine differenzierende Regelung für Genesene.

Der Verfassungsgerichtshof hat die zu V 91/2021 und zu V 156/2021 protokollierten Verfahren in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 Abs 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden und mit Erkenntnis vom 24.06.2021 die Anträge zur Gänze als unbegründet abgewiesen.

Zur vom Landesverwaltungsgericht angenommenen Unzuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass keine Zweifel bestehen, dass § 24 EpiG zu Anordnungen ermächtigt, die sich an einen nach allgemeinen Kriterien abgegrenzten Personenkreis (nämlich alle in näher zu bestimmenden Epidemiegebieten aufhaltigen Personen) richten. Bei solchen generellen Anordnungen handelt es sich nach dem Rechtsquellen-system des B-VG um Verordnungen. Daran vermag auch der im Gesetz verwendete Begriff des "Verfügens" nichts zu ändern, ohne dass sich der Verfassungsgerichtshof mit der Terminologie anderer Bestimmungen des EpiG auseinandersetzen muss. Da § 24 EpiG somit (zumindest auch) eine Grundlage für die Erlassung von Verordnungen bildet, kommt § 43a EpiG zum Tragen, der die Zuständigkeit des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers begründet und als jüngere, mit BGBl I Nr 104/2020 eingefügte Vorschrift die auf BGBl I Nr 114/2006 zurückgehende Nennung der Bezirksverwaltungsbehörde in § 24 EpiG modifiziert hat.

Betreffend die vom Landesverwaltungsgericht behauptete Überschreitung des Ermächtigungsumfanges des § 24 EpiG kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass der bis zur Novelle BGBl I Nr 33/2021 unter der Überschrift "Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften" stehende § 24 EpiG unter weiteren Voraussetzungen zu Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner "von Epidemiegebieten" (seit der Novelle BGBl I Nr 33/2021: "für die in Epidemiegebieten aufhaltigen Personen") ermächtigte. Angesichts des Umstandes, dass der Gesetzgeber mit der EpiG-Novelle, BGBl I Nr 114/2006, im Gesetzestext des § 24 EpiG den Begriff der "Ortschaften" (und Niederlassungen) durch jenen der "Epidemiegebiete" ersetzt hat, vermag allein der Umstand, dass damals die Paragraphenüberschrift unverändert blieb, nicht dazu zu führen, diese Gesetzes-

änderung im Interpretationswege erneut auf "bestimmte Ortschaften" zu reduzieren und damit ihre Änderung im Ergebnis ins Leere laufen zu lassen. Vielmehr spricht insbesondere der Umstand, dass nunmehr mit der Novelle BGBl I Nr 33/2021 auch die Überschrift angeglichen wurde, dafür, dass insofern nur von einem redaktionellen Versehen im Zuge der Novelle BGBl I Nr 114/2006 auszugehen ist. Die Ermächtigung des § 24 EpiG war daher schon im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Verordnung auf "Epidemiegebiete" bezogen und nicht bloß auf "bestimmte Ortschaften" beschränkt (dies im Unterschied zu jener Bestimmung, die dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, V 363/2020, zugrunde lag und deren Auslegung insbesondere vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Gesetzesmaterialien [IA 396/A XXVII GP, 11] stand).

Hinsichtlich der Pflicht zur Dokumentation der Grundlagen der Verordnungserlassung hegt der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken, dass die Verordnungsgrundlagen zur COVID-19-VvV hinreichend dokumentiert werden.

Zu den Bedenken des Landesverwaltungsgerichts betreffend das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Recht auf Freizügigkeit nach Art 4 Abs 1 StGG und Art 2 des 4. ZPEMRK, hat der Verfassungsgerichtshof erwogen, dass die Freizügigkeit nicht schrankenlos gewährleistet ist und nach dem materiellen Gesetzesvorbehalt des Art 2 Abs 3 4. ZPEMRK Einschränkungen der Freizügigkeit gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft unter anderem im Interesse des Schutzes der Gesundheit notwendig sein müssen.

In diesem Sinne ist auch die in § 24 EpiG vorgesehene Einschränkung der Verordnungsermächtigung zu sehen, wonach Verkehrsbeschränkungen zum Schutz vor der Weiterverbreitung einer meldepflichtigen Krankheit nur vorgesehen werden dürfen, soweit sie im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens der Krankheit "unbedingt erforderlich" sind. Die angefochtenen Verordnungsbestimmungen werden dem im Lichte der Anforderungen des Art 4 Abs 1 StGG und Art 2 4. ZPEMRK zu verstehenden § 24 EpiG und damit Art 4 Abs 1 StGG und Art 2 4. ZPEMRK gerecht.

Entgegen der Auffassung des Landesverwaltungsgerichts sei die COVID-19-VvV nicht etwa deshalb nicht geeignet, dem Interesse des Gesundheitsschutzes zu entsprechen, weil sie nur Personen außerhalb des Epidemiegebietes schütze, die Bewohner des Epidemiegebietes hingegen der Krankheit aussetze. Es liegt in der Eigenart von abschottenden Verkehrsbeschränkungen für Epidemiegebiete, dass sie jene Personen schützen, die sich außerhalb des Epidemiegebietes aufhalten. Den Schutz der Personen im Epidemiegebiet haben im maßgeblichen Zeitraum andere Vorschriften besorgt, insbesondere die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV).

Dem Verordnungsgeber ist bei der Entscheidung, ob bzw in welcher Ausgestaltung eine Verkehrsbeschränkung in einem bestimmten (Epidemie-)Gebiet in Anbetracht

der "Art und des Umfangs" der dort auftretenden meldepflichtigen Krankheit nach § 24 EpiG zur Verhinderung der Weiterverbreitung "unbedingt erforderlich" ist, ein Einschätzungs- und Prognosespielraum übertragen (siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2021 zu V 90/2021, V 92/2021). Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat diesen Einschätzungs- und Prognosespielraum noch nicht überschritten, wenn er den räumlich getrennten (und bis anhin nicht von der "Südafrika"-Variante von SARS-CoV-2 betroffenen) Bezirk Lienz – im Unterschied etwa zum Bezirk Reutte – nicht in das von der Verkehrsbeschränkung betroffene Gebiet einbezogen hat. Entsprechendes gilt auch sonst für die Abgrenzung dieses Gebietes: Der Verfassungsgerichtshof vermag dem Ordnungsgeber nicht entgegenzutreten, wenn er unterschiedlich schwer von der "Südafrika"-Variante des Virus SARS-CoV-2 betroffene Tiroler Regionen zu einem "Epidemiegebiet" zusammengefasst hat. Er war nicht gehalten, auf die kleinteiligste lokale Einheit (Bezirke, Gemeinden, Ortsteile, Straßenzüge etc) abzustellen, die noch von Virusmutationen betroffen ist, denn dies liefe letzten Endes darauf hinaus, dass anstelle von Verkehrsbeschränkungen ausschließlich Absonderungen iSv § 7 EpiG verfügt werden könnten. Generalisierenden Verkehrsbeschränkungen liegt vielmehr zwangsläufig ein Moment abstrakter Gefahreneinschätzung zugrunde.

Der Einschätzungs- und Prognosespielraum des Ordnungsgebers hat neben der räumlichen auch eine zeitliche Dimension. Wie die im Ordnungsakt liegenden Stellungnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) vom 08.02.2021 und vom 17.02.2021, auf die sich das Landesverwaltungsgericht in seinem Antrag zu V 156/2021 bezieht, zeigen, blieben die Fallzahlen in der 5. Kalenderwoche 2021 hoch (Stellungnahme der AGES vom 17.02.2021), auch wenn sie zunächst (Stellungnahme der AGES vom 08.02.2021) zu sinken schienen.

Der Verfassungsgerichtshof vermag dem Ordnungsgeber nicht entgegenzutreten, wenn er in Anbetracht dieser Unsicherheiten die Lage der Verbreitung der "Südafrika"-Variante von SARS-CoV-2 als ernst eingeschätzt und dementsprechend die Erlassung der Verordnung als unbedingt erforderlich erachtet hat.

In Summe erachtete der Verfassungsgerichtshof die von der verordnungs-erlassenden Behörde gesetzten Maßnahmen angesichts des Informationsstandes im Zeitpunkt der Verordnungserlassung als adäquat (vgl auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2021 zu V 87/2021).

Zum behaupteten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 StGG und Art 7 B-VG führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass eine unsachliche Differenzierung zwischen Bewohnern innerhalb und außerhalb des festgelegten Epidemiegebietes nicht nachvollzogen werden kann. Es liegt in der Eigenart von Maßnahmen, die den Verkehr zwischen Epidemiegebieten und umliegenden Gebieten einschränken, dass sie Personen innerhalb und außerhalb des

Epidemiegebietes unterschiedlich treffen. Dies ist jedoch durch den Zweck solcher Verkehrsbeschränkungen, die Ausbreitung von Krankheiten über das bisherige Epidemiegebiet hinaus einzudämmen, – unter den übrigen Voraussetzungen – sachlich gerechtfertigt.

Betreffend die behauptete unsachliche Abgrenzung des Epidemiegebietes verwies der Verfassungsgerichtshof auf die Ausführungen zum Einschätzungs- und Prognosespielraum des Ordnungsgebers.

Betreffend das Vorbringen, dass die angefochtene Verordnung „Getestete“ und „Genesene“ in unsachlicher Weise ungleich behandle, führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der damaligen Situation davon ausgehen konnte, dass der Schutz durch neutralisierende Antikörper bei der COVID-19-Virusvariante B.1.351 geschwächt sein könnte und eine Reinfektion mit dem Virus möglich wäre. Bei Personen, die Antikörper gegen COVID-19 in einer ausreichenden Konzentration aufwiesen, könne im Hinblick auf die COVID-19-Virusvariante B.1.351 nicht von einer "niedrigeren epidemiologischen Gefahr" ausgegangen werden.

Vor diesem Hintergrund war es unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes zur Erreichung des Ziels der Vermeidung der (Weiter-)Verbreitung der COVID-19-Virusvariante B.1.351 sachlich gerechtfertigt, auch "genesene" Personen mit Antikörpern gegen COVID-19 zum Nachweis eines negativen Testergebnisses auf COVID-19 bei der Ausreise aus dem Bundesland Tirol gemäß § 2 COVID-19-VvV zu verpflichten.

V 520/2020-13, V 189/2021-10

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag vom 09.07.2021 begehrt das Landesverwaltungsgericht, die Verordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 15.11.2007, Zl 2474/07, als gesetzwidrig aufzuheben. Bereits mit Antrag vom 20.08.2020 hat das Landesverwaltungsgericht einen gleichgerichteten Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

Anlassfall für den an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Antrag vom 09.07.2021 bildete ein Verfahren über eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis, mit dem über die Beschwerdeführerin gemäß § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Strafe verhängt wurde, da diese in der Gemeinde Kitzbühel auf der Klostersgasse bei Hausnummer 2 als Lenkerin eines Fahrzeuges die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten und damit eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Z 10a StVO 1960 begangen habe. Dem Antrag vom 20.08.2020 lag im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zu Grunde.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hegte Bedenken hinsichtlich der mangelnden Determiniertheit der angefochtenen Verordnung und begründete seinen Antrag damit, dass mit Verordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 15.11.2007, ZI 2474/07, auf der Gemeindestraße „Klostergasse“ von der Blumeninsel vor der Einfahrt zur Landesmusikschule bis 10 m nördlich, nach dem vor dem Haus Klostergasse Nummer 1 befindlichen Schutzweg, in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h festgelegt worden sei. In Hinblick auf die Anforderungen, welche nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung an derartige Verordnungen zu stellen seien, sei festzuhalten, dass die im betreffenden Bereich der Klostergasse aktuell vorhandene Grünfläche („Blumeninsel“) parallel zur Fahrtrichtung auf der Klostergasse eine Länge von ca 12 m aufweise. Es könne sohin nicht festgestellt werden, dass als Beginn der mit einer verkehrsbeschränkenden Maßnahme belegten Strecke ein bestimmter Punkt festgelegt worden wäre. Tatsächlich könne nach der gewählten Formulierung der Beginn dieser Strecke um bis zu 12 m differieren. Auch sei festzustellen, dass die Entfernung von der „Blumeninsel“ bis „nach dem vor dem Haus Klostergasse Nummer 1 befindlichen Schutzweg“ ca. 14,80 m betrage. Dies sei mit der in der Verordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 15.11.2007 getroffenen Anordnung, die Verkehrsbeschränkung ende nach 10 m ebendort, nicht vereinbar. Somit sei ein bestimmter Punkt, an welchem die Verkehrsbeschränkung enden solle, nicht zu erkennen. Die Wortfolge „von der Blumeninsel vor der Einfahrt zur Landesmusikschule bis 10 m nördlich, nach dem vor dem Haus Klostergasse Nummer 1 befindlichen Schutzweg“ verstoße gegen das Determinierungsgebot.

Weiters bestanden seitens des Landesverwaltungsgerichts Bedenken betreffend die ordnungsgemäße Kundmachung der angefochtenen Verordnung und führte es begründend dazu aus, das Vorschriftszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung“ (§ 52a Z 10b StVO) sei nach Umbauarbeiten der Kreuzung Franz-Reisch-Straße – Klostergasse im Jahr 2015 zwanzig Meter nördlich nach dem vor dem Haus Klostergasse 1 gelegenen Schutzweg aufgestellt worden. Das Vorschriftszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung“ sei daher nicht – wie in der Verordnung verfügt – 10 Meter nördlich nach dem vor dem Haus Klostergasse 1 gelegenen Schutzweg angebracht. Der Aufstellungsort des Vorschriftszeichens „Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung“ weiche 10 m von jenem Ort, der in der Verordnung als Ende des Bereichs mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung normiert wurde, ab. Bei einer Abweichung von 10 m liege eine signifikante Abweichung vor. Die Nichtübereinstimmung des verordnungsmäßig festgelegten Endes der Geschwindigkeitsbegrenzung mit dem tatsächlich kundgemachten Ort führe zu einer nichtgesetzmäßigen Kundmachung im Sinn des § 44 Abs 1 StVO 1960 und damit zur Rechtswidrigkeit der Verordnung.

Der Verfassungsgerichtshof hat die beiden Rechtssachen zu den ZI V 520/2020 (Antrag vom 20.08.2020) und V 189/2021 (Antrag vom 09.07.2021) zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15.12.2021 hat dieser erkannt, dass die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kitzbühel wegen nicht ordnungsgemäßer Kundmachung gesetzwidrig war.

Begründend führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 die in § 43 StVO 1960 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind und mit deren Anbringung in Kraft treten (vgl VfSlg 18.710/2009, 19.409/2011, 19.410/2011). Der Vorschrift des § 44 Abs 1 StVO 1960 ist immanent, dass die bezüglichlichen Straßenverkehrszeichen dort anzubringen sind, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Zwar ist zur Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen keine "zentimetergenaue" Aufstellung der Verkehrszeichen erforderlich (vgl VfGH 13.02.1985, 85/18/0024; 25.01.2002, 99/02/0014; 10.10.2014, 2013/02/0276), jedoch wird dieser Vorschrift nicht Genüge getan und liegt ein Kundmachungsmangel vor, wenn der Aufstellungsort vom Ort des Beginns bzw Endes des verordneten Geltungsbereiches einer Geschwindigkeitsbeschränkung signifikant abweicht (vgl VfSlg 15.749/2000, 20.251/2018; siehe VfGH 26.11.2018, V 53/2018 ua). Aus dem Gerichtsakt zum Verfahren ZI V 520/2020 ergibt sich, dass an der Kreuzung der Klostergasse mit der Franz-Reisch-Straße im Jahr 2015 Umbauarbeiten erfolgten, im Zuge derer auch der Gehsteig in der Klostergasse saniert wurde. Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten wurden die betreffenden Verkehrszeichen vom Bauhof dann fälschlicherweise 10 m weiter unten angebracht. Da im Verfahren keine diesen Angaben widersprechenden Vorbringen erstattet wurden, besteht für den Verfassungsgerichtshof kein Zweifel, dass die Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung der angefochtenen Verordnung zumindest seit Beginn des Jahres 2016 und damit auch zu den in den Anlassverfahren zu V 520/2020 und V 189/2021 maßgeblichen Tatzeitpunkten im Juni 2019 bzw im Oktober 2019 nicht zehn, sondern zwanzig Meter nördlich des vor dem Haus Klostergasse 1 gelegenen Schutzweges angebracht waren. Die Nichtübereinstimmung der ordnungsmäßig festgelegten Grenzen der Geschwindigkeitsbeschränkung mit den tatsächlich kundgemachten Grenzen führt zu einer nicht gesetzmäßigen Kundmachung iSd § 44 Abs 1 StVO 1960 und damit zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verordnung.

V 21/2021

Gestützt auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG begehrt das Landesverwaltungsgericht die Feststellung, dass § 6 Abs 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl II Nr 197/2020, idF BGBl II Nr 287/2020, gesetzwidrig war.

Das Landesverwaltungsgericht führt begründend zum Antrag aus, dass der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 14.07.2020, V 411/2020, ausgesprochen habe, dass der Gesetzgeber mit § 1 COVID-19-MG dem Verordnungsgeber (Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) einen Einschätzungs- und Prognosespielraum übertragen habe, ob und inwieweit er zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auch erhebliche Grundrechtsbeschränkungen für erforderlich halte, womit der Verordnungsgeber seine Entscheidung als Ergebnis einer Abwägung mit den einschlägigen grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Unternehmen, ihrer Arbeitnehmer und Kunden zu treffen habe. Angesichts der damit inhaltlich weitreichenden Ermächtigung des Verordnungsgebers verpflichte § 1 COVID-19-MG vor dem Hintergrund des Art 18 Abs 2 B-VG den Verordnungsgeber im einschlägigen Zusammenhang auch, die Wahrnehmung seines Entscheidungsspielraumes im Lichte der gesetzlichen Zielsetzungen insoweit nachvollziehbar zu machen, als er im Verordnungserlassungsverfahren festhalte, auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände die Verordnungsentscheidung fuße und die gesetzlich vorgegebene Abwägungsentscheidung erfolgt sei. Die diesbezüglichen Anforderungen dürften naturgemäß nicht überspannt werden, sie würden sich maßgeblich danach bestimmen, was in der konkreten Situation möglich und zumutbar sei. Auch in diesem Zusammenhang komme dem Zeitfaktor entsprechende Bedeutung zu. Weiters verwies das Landesverwaltungsgericht Tirol auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 01.10.2020, G 272/2020 ua, in welcher der Verfassungsgerichtshof zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die dort angefochtenen § 6 Abs 1 und 4 COVID-19-LV, idF BGBl II Nr 207/2020, und § 6 Abs 5 COVID-19-LV, idF BGBl II Nr 231/2020, gegen § 1 COVID-19-MG verstoßen würden, weil es der Verordnungsgeber gänzlich unterlassen habe, jene Umstände, die ihn bei der Verordnungserlassung bestimmt hätten, so festzuhalten, dass entsprechend nachvollziehbar sei, warum der Verordnungsgeber die mit diesen Regelungen getroffenen Maßnahmen für erforderlich gehalten habe. Dem Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz um Übermittlung der Verordnungsakten betreffend die Novellen der COVID-19-LV, BGBl II Nr 266/2020, sowie BGBl II Nr 287/2020, sei nicht nachgekommen worden.

Da § 6 Abs 2 COVID-19-LV, idF BGBl II Nr 287/2020, bereits außer Kraft getreten ist, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die angefochtene Bestimmung gesetzwidrig war.

Der Verfassungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis begründend dazu aus, dass es für die Prüfung, ob die angefochtenen Verordnungsbestimmungen mit den Zielsetzungen des § 1 COVID-19-MG im Einklang stehen, auch auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen der aktenmäßigen Dokumentation im Verfahren der Verordnungserlassung ankommt und dies kein Selbstzweck ist. Auch in

Situationen, die deswegen krisenhaft sind, weil für ihre Bewältigung entsprechende Routinen fehlen, und in denen der Verwaltung zur Abwehr der Gefahr gesetzlich erhebliche Spielräume eingeräumt sind, kommt solchen Anforderungen eine wichtige, die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns sichernde Funktion zu (vgl auch VfGH 01.10.2020, G 272/2020 ua; 01.10.2020, V 405/2020; 01.10.2020, V 429/2020). Weiters wurde ausgeführt, dass der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 01.10.2020, V 429/2020, ausgesprochen hat, dass § 6 COVID-19-LV, idF BGBl II Nr 197/2020, gesetzwidrig war. Mit Erkenntnis vom selben Tag, G 272/2020 ua, hat der Verfassungsgerichtshof § 6 Abs 1 und 4 COVID-19-LV, idF BGBl II Nr 207/2020, als gesetzwidrig aufgehoben sowie ausgesprochen, dass § 6 Abs 5 COVID-19-LV, idF BGBl II Nr 231/2020, gesetzwidrig war. Diese Bestimmungen verstießen gegen § 1 COVID-19-MG, weil es der Verordnungsgeber gänzlich unterlassen hat, jene Umstände, die ihn bei der Verordnungserlassung bestimmt haben, so festzuhalten, dass entsprechend nachvollziehbar ist, warum der Verordnungsgeber die mit diesen Regelungen getroffenen Maßnahmen für erforderlich gehalten hat.

Mit der Verordnung BGBl II Nr 207/2020 ("1. COVID-19-Novelle") wurde § 6 COVID-19-LV mit Wirkung vom 15.05.2020 neu gefasst und damit auch erstmals die Sperrstundenregelung für Kunden von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe in § 6 Abs 2 COVID-19-LV angeordnet. Damit wurde deren Betreten – ausgenommen restriktiverer (Auf-)Sperrstunden nach anderen Rechtsvorschriften – zunächst im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr zugelassen. Zur Verordnung BGBl II Nr 207/2020, hat der Verfassungsgerichtshof bereits festgehalten, dass dem der Verordnung zugrundeliegenden Verordnungsakt keine Entscheidungsgrundlagen, Unterlagen oder Hinweise, die die Umstände der zu erlassenden Regelung betreffen, zu entnehmen sind (vgl VfGH 01.10.2020, G 272/2020 ua). Die Regelung des § 6 Abs 2 COVID-19-LV wurde in weiterer Folge mit der Verordnung BGBl II Nr 266/2020 (Erweiterung des Zeitraumes des zulässigen Betretens auf 06:00 Uhr bis 01:00 Uhr) und der Verordnung BGBl II Nr 287/2020 (Erweiterung des Zeitraumes des zulässigen Betretens auf 05:00 Uhr bis 01:00 Uhr) geändert. Als Grundlagen für die Erlassung der angefochtenen Bestimmung des § 6 Abs 2 COVID-19-LV in der hier angefochtenen Fassung BGBl II Nr 287/2020, finden sich in dem vom BMSGPK im vorliegenden Verfahren vorgelegten Verordnungsakt zur Verordnung BGBl II Nr 287/2020 (6. COVID-19-LV-Novelle) nachstehende Unterlagen und Angaben:

Unter der Überschrift "Fahrplan für die 6. Novelle der Lockerungsverordnung" liegt ein Papier ein, das allgemein schlagwortartig Regelungen auflistet, die jeweils ab 01.07.2020 bzw 01.08.2020 und 01.09.2020 gelten sollen. Im Hinblick auf die angefochtene Bestimmung findet sich darin Folgendes:

"Ab 1.7.

[...]

Ausweitung der Sperrstunde auf 5:00-1:00 (derzeit 6:00-1:00) [...]"

Dem Verordnungsakt liegen weiters mehrere Entwürfe und die kundgemachte Verordnung sowie mehrere E-Mails von diversen Stellen innerhalb und außerhalb des Ressorts ein, die jedoch keine die Erlassung der Verordnung begründenden Aspekte enthalten. Auf den Stand der möglichen Entwicklungsszenarien von COVID-19 bezugnehmende und die (in Aussicht genommenen) Maßnahmen dazu und zu den sonstigen zu berücksichtigenden Interessen in Beziehung setzende Unterlagen oder Angaben finden sich nicht. Damit genügt der angefochtene § 6 Abs 2 COVID-19-LV, BGBl II Nr 197/2020, idF BGBl II Nr 287/2020, den Vorgaben des § 1 COVID-19-MG nicht: Entscheidungsgrundlagen, Unterlagen oder Hinweise, die die Umstände der zu erlassenden Regelung betreffen, fehlen im Verordnungsakt gänzlich. Es ist aus den vorgelegten Verordnungsakten nicht ersichtlich, welche Umstände im Hinblick auf welche möglichen Entwicklungen von COVID-19 den Verordnungsgeber bei seiner Entscheidung hinsichtlich der in § 6 Abs 2 COVID-19-LV, idF BGBl II 287/2020, genannten Sperrstundenregelung für Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe geleitet haben. § 6 Abs 2 COVID-19-LV, BGBl II Nr 197/2020, idF BGBl II Nr 287/2020, verstößt somit gegen § 1 COVID-19-MG.

V 22/2021

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gerichteten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, dass § 6 Abs 2 COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV), BGBl II Nr 197/2020, idF BGBl II Nr 287/2020, gesetzeswidrig war.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol brachte dieselben Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung vor, wie sie bereits in dem beim Verfassungsgerichtshof zu V 21/2021 protokollierten Verfahren dargelegt wurden.

Der Verfassungsgerichtshof konnte daher auf die diesbezüglichen Erwägungen zur Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Bestimmung im Erkenntnis zu dieser Zahl V 21/2021 verweisen und hielt im Ergebnis fest, dass § 6 Abs 2 COVID-19-LV, BGBl II Nr 197/2020, idF BGBl II Nr 287/2020, gesetzeswidrig war.

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obenstehenden Ausführungen zur ZI V 21/2021 verwiesen.

V 114/2021 und V 115/2021

Mit den zwei auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Anträgen begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, dass die Wortfolge "im Sitzen" in § 6 Abs 3a, in eventu § 6 Abs 3a der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-MV), BGBl II Nr 197/2020, idF BGBl II Nr 407/2020, in eventu die Wortfolge "im Sitzen" in § 6 Abs 3a, in eventu § 6 Abs 3a der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-LV), BGBl II Nr 197/2020, idF BGBl II Nr 398/2020, gesetzwidrig war.

Im Antrag des Landesverwaltungsgerichts wird begründend ausgeführt, dass § 3 Abs 1 Z 1 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020, idF BGBl I 104/2020, dazu ermächtige, das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu regeln. Dabei könne gemäß § 3 Abs 2 COVID-19-MG festgelegt werden, in welcher Zahl, zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten betreten werden dürften. Das antragstellende Gericht verweist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, V 363/2020, und kommt nach einer auszugsweisen Wiedergabe dieses Erkenntnisses zu dem Ergebnis, dass im Verordnungsakt keine Begründung für das Konsumationsverbot von Speisen und Getränken im Stehen aufzufinden sei. Die Entscheidungsgrundlagen müssten ausreichend dokumentiert werden, eine bloße Sammlung und Übermittlung von wissenschaftlichen Daten und Studien könne diesem Erfordernis nicht genügen. Es sei zweifelhaft, ob § 6 Abs 3a COVID-19-MV nach Durchführung der gebotenen Interessenabwägung erlassen worden sei und ob dabei die maßgeblichen Umstände entsprechend ermittelt und nachvollziehbar festgehalten worden seien. Bezweifelt werden könne, ob die Entscheidungsgrundlagen ausreichend dokumentiert worden seien und ob eine fachliche Grundlage vorliege, die die Kriterien des COVID-19-MG berücksichtigt habe. § 6 Abs 3a COVID-19-MV sei somit gesetzwidrig.

Darüber hinaus widerspreche § 6 Abs 3a COVID-19-MV dem Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG, da aus epidemiologischer Sicht keine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der Konsumation von Speisen und Getränken im Sitzen und im Stehen vorliege. Zum Anfechtungsumfang wurde vorgebracht, dass die Differenzierung zwischen der Konsumation von Speisen und Getränken im Sitzen und im Stehen im Hinblick auf die Ausgestaltung von Verabreichungsplätzen in § 6 Abs 4 COVID-19-MV durch die Streichung der Wortfolge "im Sitzen" beseitigt werden könne.

Mit Erkenntnis vom 28.02.2022 hat der Verfassungsgerichtshof die oben dargelegten Anträge des Landesverwaltungsgerichts abgewiesen.

Betreffend die Bedenken des Landesverwaltungsgerichts, der angefochtenen Wortfolge habe die aktenmäßige Dokumentation der für die Verordnungserlassung maßgeblichen Grundlagen im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung gefehlt, führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Bestimmung des § 6 Abs 3a COVID-19-MV, idF BGBl II Nr 398/2020, ihre gesetzliche Grundlage in § 1 COVID-19-MG, idF BGBl I Nr 23/2020, hatte. Der Verfassungsgerichtshof hat zu § 1 COVID-19-MG, idF BGBl I Nr 23/2020, bereits grundlegend ausgesprochen, dass der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber einen Einschätzungs- und Prognosespielraum, ob und inwieweit er zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auch erhebliche Grundrechtsbeschränkungen für erforderlich hält, überträgt, womit der Verordnungsgeber seine Entscheidung als Ergebnis einer Abwägung mit den einschlägigen grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen zu treffen hat. In Ansehung des Standes und der Ausbreitung von COVID-19 ist prognosehaft zu beurteilen, inwieweit Betretungsverbote oder Betretungsbeschränkungen von Betriebsstätten zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geeignete, erforderliche und insgesamt angemessene Maßnahmen darstellen.

Angesichts der damit inhaltlich weitreichenden Ermächtigung des Verordnungsgebers verpflichtet § 1 COVID-19-MG vor dem Hintergrund des Art 18 Abs 2 B-VG den Verordnungsgeber im einschlägigen Zusammenhang auch, die Wahrnehmung seines Entscheidungsspielraums im Lichte der gesetzlichen Zielsetzungen insoweit nachvollziehbar zu machen, als er im Verordnungserlassungsverfahren festhält, auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände die Verordnungsentscheidung fußt und die gesetzlich vorgegebene Abwägungsentscheidung erfolgt ist. Die diesbezüglichen Anforderungen dürfen naturgemäß nicht überspannt werden, sie bestimmen sich maßgeblich danach, was in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist. Auch in diesem Zusammenhang kommt dem Zeitfaktor entsprechende Bedeutung zu (vgl zu alldem auch VfGH 01.10.2020, G 272/2020 ua; 01.10.2020, V 405/2020). Gemäß § 6 Abs 3a COVID-19-MV ist in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten der Gastronomie die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof wies darauf hin, dass sich als Grundlagen für die Erlassung der angefochtenen Wortfolge in § 6 Abs 3a COVID-19-MV in dem vom BMSGPK vorgelegten Verordnungsakt, der der Erlassung der Verordnung BGBl II Nr 398/2020 vom 12.09.2020 (10. COVID-19-LV-Novelle) zugrunde liegt, insbesondere die maßgeblichen Ergebnisse der Corona-Kommission in Form einer „Empfehlung der Corona-Kommission“ vom 10.09.2020 befinden. Zudem enthält der Verordnungsakt auch den von der Agentur für Gesundheit und

Ernährungssicherheit GmbH (AGES) erstellten täglichen Lagebericht zur SARS-CoV-2-Infektion vom 11.09.2020.

Der BMSGPK weist in seiner Äußerung darauf hin, dass er mit der Verpflichtung zur Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen und an Verabreichungsorten durch die Verordnung BGBl II Nr 398/2020 auf ein erhöhtes Infektionsgeschehen reagiert habe und damit der entsprechenden Empfehlung der Corona-Kommission vom 10.09.2020 gefolgt sei. Die Regelung in § 6 Abs 3a COVID-19-MV sei eine notwendige Konsequenz der Empfehlung der Corona-Kommission in Bezug auf Veranstaltungen ohne fixe Sitzplatzzuweisung, die ein erhöhtes epidemiologisches Risiko bedeuteten. Die im Verordnungsakt dokumentierte epidemiologische Situation habe keine Zweifel an der schlüssigen Empfehlung der Corona-Kommission aufkommen lassen, sodass dieser gefolgt worden sei.

Der BMSGPK hat damit nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes hinreichend dargelegt, auf welcher Informationsbasis bzw auf welchen Grundlagen die Entscheidung über die Anordnung in § 6 Abs 3a COVID-19-MV zur Verpflichtung der Konsumation von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten der Gastronomie nur im Sitzen und an Verabreichungsplätzen getroffen wurde.

Betreffend den behaupteten Verstoß gegen den Gleichheitssatz erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass die angefochtene Verpflichtung zur Konsumation von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten der Gastronomie nur im Sitzen und an Verabreichungsplätzen in § 6 Abs 3a COVID-19-MV nicht gegen den Gleichheitssatz verstößt. Begründend wurde ausgeführt, dass § 6 Abs 3a COVID-19-MV das Ziel zugrunde lag, einer unkontrollierten Durchmischung der Gäste in Gastronomiebetrieben und damit einer Verbreitung von COVID-19 entgegenzusteuern. Der mit dieser Maßnahme verfolgte Schutz der Gesundheit stellt ein Ziel von erheblichem Gewicht dar. Angesichts der im Zeitpunkt der Verordnungserlassung bestehenden – in der vorgelegten Empfehlung der Corona-Kommission vom 10.09.2020 dokumentierten – epidemiologischen Situation ist dem BMSGPK nicht entgegenzutreten, wenn er ein Verbot der Konsumation von Speisen und Getränken im Stehen in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten von Gastronomiebetrieben zur Erreichung dieses Ziels für erforderlich hielt. Die Maßnahme ist auch sachlich gerechtfertigt, da durch fixe Sitzplatzzuweisungen und eine damit verbundene Konsumation von Speisen und Getränken nur an diesem Sitzplatz vertretbar davon ausgegangen werden konnte, dass in der Betriebsstätte weniger Durchmischung stattfindet.

V 81/2021

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, dass § 4 Abs 3 erster Satz der Verordnung des Landeshauptmannes vom 20.03.2020, LGBl Nr 35/2020, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes BGBl I Nr 23/2020 am 05.04.2020, gesetzeswidrig war.

Das Landesverwaltungsgericht bringt in seinem Antrag vor, § 2 COVID-19-MG eröffne die Möglichkeit durch Verordnung das Betreten 'bestimmter Orte' durch Verordnung zu untersagen. Als bestimmte Orte würden etwa Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen gelten. Erst durch die am 05.04.2020 in Kraft getretene Novelle des COVID-19-MG, BGBl I Nr 23/2020, sei dem § 2 als letzter Satz die Ermächtigung an die jeweils verordnungserlassende Behörde angefügt worden, dass in der jeweiligen Verordnung auch geregelt werden könne, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen. Es sei daher davon auszugehen, dass erst mit dieser Ergänzung des COVID-19-MG eine rechtliche Grundlage für eine Regelung geschaffen wurde, mit welcher das Einhalten eines Mindestabstandes zu anderen Personen angeordnet werden konnte. Die noch vor dieser Ergänzung vorgesehene Verordnungsermächtigung habe sich somit auf die Anordnung eines Betretungsverbots bestimmter Orte beschränkt. Die angeführte Ergänzung des COVID-19-MG sei am 04.04.2020 kundgemacht worden und sei am 05.04.2020 in Kraft getreten. Diese Verordnungsermächtigung habe somit weder zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 20.03.2020, LGBl Nr 35/2020, noch zum Zeitpunkt der dem Beschwerdeführer im Anlassverfahren angelasteten Übertretung bestanden. Auch eine Ermächtigung zu einer diesbezüglichen Anordnung nach einem anderen Gesetz habe zum Tatzeitpunkt nicht bestanden.

Mit Erkenntnis vom 16.06.2021 hat der Verfassungsgerichtshof zu Recht erkannt, dass die angefochtene Ordnungsbestimmung gesetzeswidrig war.

Begründend führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass § 4 Abs 3 erster Satz der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol unter Berufung auf § 2 COVID-19-MG ergangen ist, der – in der in dem für das Anlassverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Stammfassung BGBl I Nr 12/2020 – den Landeshauptmann ermächtigt hat, durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, wenn sich die Anwendung dieser Verordnung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt. § 4 Abs 3 erster Satz der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol ordnet demgegenüber an, ab dem Verlassen des eigenen Wohnsitzes gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von

mindestens einem Meter einzuhalten. Mit Art 50 Z 2 des 3. COVID-19-Gesetzes, BGBl I Nr 23/2020, wurde § 2 COVID-19-MG mit Wirkung vom 05.04.2020 folgender Satz angefügt: "Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen". Die Gesetzesmaterialien (AA-27 27. GP, 2) begründeten diese Ergänzung damit, es bestehe bislang "keine Möglichkeit, Ausnahmen von Betretungsverboten an bestimmte Voraussetzungen oder Auflagen zu knüpfen. Dies erscheint im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen und die Möglichkeit adäquater Sicherungsmaßnahmen als Reaktion auf diese Entwicklungen unumgänglich". Vor diesem Hintergrund hat daher § 4 Abs 3 erster Satz der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol die gesetzliche Ermächtigung des § 2 COVID-19-MG in der Stammfassung BGBl I Nr 12/2020, bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 23/2020, am 05.04.2020 überschritten.